

Leihvertrag Anhänger

Entleiher

Name und Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Land

Telefon

E-Mail

Verleiher

GLOBUS Handelshof St. Wendel GmbH & Co. KG,
Betriebsstätte Wächtersbach,
Main-Kinzig-Straße, 63607 Wächtersbach

Vertragsgegenstand und Leihdauer

Pkw-Anhänger mit Kühlaufbau, Typ:

Übergabe Datum

Übergabe Uhrzeit

Leihdauer bis (Bitte Datum **und** Uhrzeit angeben, Rückgabe bis 11.00 Uhr)

Amtliches Kennzeichen

- Schlüsselbund ausgegeben
- Zulassung ausgegeben
- Leihbedingungen erhalten
- Bedienungs-/Betriebsanleitung ausgegeben.
- Keine Mängel festgestellt.

- Stromkabel ausgegeben*
- Kurbel ausgegeben*
- Steckschlüssel ausgegeben*
- Anschlussadapter für PKW ausgegeben*
- Diebstahlssicherung ausgegeben*

Ort, Datum Unterschrift Entleiher

Unterschrift Verleiher (Mitarbeiter)

Rückgabe Leihanhänger

Rückgabe Datum, Uhrzeit

Rücknahme Leihanhänger

- Anhänger gereinigt.
- Verriegelungen
- Aufbauten
- Beleuchtung/Blinker/Rückfahrscheinwerfer/Rücklicht
- Anhängervorrichtung
- Reifen
- Zubehör zurückgegeben (siehe oben)*
- Zulassung zurückgegeben.
- Bedienungs-/Betriebsanleitung zurückgegeben.

- Schlüsselbund zurückgegeben
- Keine Mängel festgestellt.
- Mängel festgestellt:

Ort, Datum Unterschrift Entleiher

Unterschrift Verleiher (Mitarbeiter)

Leihbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verleih von Anhängern mit Kühlaufbau nebst Zubehör durch die GLOBUS Handelshof St. Wendel GmbH & Co. KG (-nachfolgend Verleiher genannt-) an Kunden (-nachfolgend Kunde genannt-) erfolgt ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen.

§ 2 Nutzung

Der Verleiher stellt dem Kunden den im Leihvertrag näher bezeichneten Pkw-Anhänger mit Kühlaufbau ggfs. nebst dem im Leihvertrag bezeichneten Zubehör (-nachfolgend Leihanhänger genannt-) für die Dauer der vereinbarten Leihdauer unentgeltlich zur Verfügung. Eigentümer dieses Leihanhängers ist die Firma Jürgen Weiss Media Design, Inhaber Jürgen Weiss, Am Bocksborn 4, 63571 Gelnhausen. Der Verleiher ist berechtigt, den Anhänger zu verleihen. Der Leihanhänger darf ausschließlich zum Transport und zur Kühlung der vom Kunden beim Verleiher erworbenen Waren verwendet werden. Der Kunde hat vor Übernahme des Anhängers durch Vorlage des Originaldokuments nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw mit Anhänger ist. Für die Leihdauer ist eine Kautionshöhe von 200.- als Sicherheit zu hinterlegen.

§ 3 Leihzeit und Rückgabe

1. Die Leihzeit beginnt mit der Übergabe des Leihanhängers an den Kunden und endet mit dem im Leihvertrag genannten Zeitpunkt oder im Falle einer wirksamen Kündigung.
2. Der Kunde hat den Leihanhänger nebst überlassener Unterlagen und Zubehör an dem im Leihvertrag bezeichneten Tag während der üblichen Öffnungszeiten in der Betriebsstätte des Verleihers zurückzugeben.

§ 4 Kündigung

1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Leihvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund des Verleihers liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde gegen seine Obliegenheiten mit dem Leihanhänger in der Weise verstößt, dass der Leihanhänger gefährdet ist oder wenn der Kunde den Leihanhänger in strafbar oder ordnungswidriger Art und Weise verwendet.
2. Der Verleiher ist ferner berechtigt, den Leihvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Verleiher infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes des Leihanhängers bedarf.

§ 5 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Leihanhänger ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen und diesen pfleglich zu behandeln. Er hat sich bei Übergabe von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Leihanhängers einschließlich Zubehör zu überzeugen. Die Vorgaben der Bedienungsanleitung sowie die vom Verleiher bei Übergabe erteilten Hinweise sind zu beachten.
2. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, jeweils vor Fahrtritt zu überprüfen, dass der Leihanhänger nicht überladen und die Ladung ausreichend gesichert ist. Ebenso hat er die ordnungsgemäße Befestigung und Verriegelung des Anhängers am ziehenden Fahrzeug und den ordnungsgemäßen Anschluss sowie die ordnungsgemäße Funktion der Beleuchtung zu überprüfen.
3. Der Leihanhänger darf nur im öffentlichen Straßenverkehr oder sonst auf befestigten Straßen oder Wegen benutzt werden. Der Kunde hat die ihm überlassenen Fahrzeugpapiere mitzuführen.
4. Für die Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung ist allein der Kunde verantwortlich. Der Verleiher bzw. der Eigentümer wird im Falle behördlicher Anfragen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten während der Leihdauer die im Leihvertrag genannten persönlichen Daten des Kunden an die Behörde weitergeben. Der Verleiher bzw. der Eigentümer ist berechtigt, hierfür einen pauschalen Aufwendersatz von 20 € zu verlangen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, alle während der Leihzeit auftretenden Schäden oder den Verlust des Leihanhängers unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Zugriff Dritter auf den Leihanhänger. Bei Unfällen hat der Kunde eine polizeiliche Unfallaufnahme zu veranlassen.
6. Dem Kunden ist es untersagt, Reparatureingriffe oder Veränderungen am Leihanhänger, insbesondere Um- und/oder Einbauten vorzunehmen insbesondere Kennzeichnungen, die vom Verleiher oder vom Eigentümer angebracht wurden, zu entfernen.
7. Dem Kunden ist es untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verleihers den Leihanhänger zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, diesen Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder weiter zu verleihen oder zu vermieten.

§ 6 Haftung und Versicherungen

1. Für den Vertragsgegenstand besteht eine Kraftfahrthaftpflichtversicherung sowie eine Teil- und Vollkaskoversicherung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Dabei sind in der Teilkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung von 150 € je Schadenfall und in der Vollkaskoversicherung von 500 € je Schadenfall vereinbart.
2. Der Kunde haftet für jegliche Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung des Leihanhängers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Höhe nach ist die Haftung des Kunden auf die vorgenannten Beträge der Selbstbeteiligung begrenzt,

sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und die Ersatzpflicht des Versicherers dementsprechend eingeschränkt ist.

3. Der Verleiher weist den Kunden darauf hin, dass für Schäden zu Lasten Dritter (Haftpflichtschäden), die beim Anhängerbetrieb, d.h. wenn eine Verbindung zwischen dem Anhänger und dem ziehenden Fahrzeug hergestellt ist, verursacht werden, ausschließlich die Kraftfahrthaftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeugs eintrittspflichtig ist und der Verleiher keine Versicherung für derartige Schäden abgeschlossen hat.
4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Verleiher im Schadenfall die im Leihvertrag genannten persönlichen Daten an den Eigentümer des Anhängers zur Schadenabwicklung weitergeben darf.

§ 7 Mündliche Nebenabreden

Mitarbeiter des Verleihers sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag zu schließen.